

20 B 00.32502
AN 20 K 00.32259

Großes
Staatswappen

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

vertreten durch die Eltern,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 27. November 2000,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heldwein,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Läßle

ohne mündliche Verhandlung am 8. April 2002
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach vom 27. November 2000 wird der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. August 2000 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Irak vorliegen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der im [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Die Bevollmächtigten des Klägers beantragten mit Schreiben vom 8. August 2000 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asyl. Für die Eltern des Klägers sind durch Bescheide des Bundesamtes vom 1. August 1996 und vom 28. Mai 1999 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bestandskräftig festgestellt.

Mit Bescheid vom 21. August 2000 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen.

Der Kläger ließ gegen den ablehnenden Bescheid Klage erheben mit dem Antrag, unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 21. August 2000 die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und die Beklagte zur Feststellung gemäß § 51 AuslG, hilfsweise gemäß § 53 AuslG zu verpflichten.

Durch Urteil vom 27. November 2000 wurde die Klage abgewiesen.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren mit der Maßgabe weiter, dass auch die Feststellung gemäß § 51 AuslG hilfsweise beantragt wird.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen, insbesondere auf das Verzeichnis der zum Verfahren beigezogenen Auskünfte und Berichte Irak (Stand: April 2001).

II.

Die Berufung hat Erfolg.

Der Senat kann nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und eine mündliche Verhandlung keine weitere Aufklärung verspricht (§ 130 a VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 21. August 2000 und das Urteil des Verwaltungsgerichts können keinen Bestand haben. Dem Kläger droht im Irak wegen ungenehmigter Ausreise und Asylantragstellung seiner Eltern in Deutschland politische Verfolgung. Auf den Nordirak als inländische Fluchtalternative kann er nicht verwiesen werden, weil dort keine ausreichende Existenzmöglichkeit festgestellt werden kann.

A.

Für aus dem Irak kommende Asylbewerber, die anders als der Kläger den Irak verlassen haben (also nicht erst in Deutschland geboren wurden), geht der Senat in ständiger Rechtsprechung von folgendem aus:

1. Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die rechtliche Würdigung nach § 51 Abs. 1 AuslG sind hierbei dieselben Kriterien maßgebend wie für die Anerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Sowohl Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG als auch Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG kann der Asylsuchende jedoch nur beanspruchen, wenn er auch noch bei der Rückkehr in den Irak landesweit mit politischer Verfolgung rechnen muss. Ist er vorverfolgt ausgereist, muss er auf der Grundlage beider Vorschriften bei seiner Rückkehr nach dem sog. herabgestuften Maßstab hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung sein, hat er sein Heimatland unverfolgt verlassen, ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (BVerwGE 108, 84/85 f. zu Art. 16 a Abs. 1 GG und 91, 150/154 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Dabei kommt § 51 Abs. 1 AuslG auch in den Fällen zur Anwendung, in denen bei der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, Art. 16 a Abs. 1 GG jedoch wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchtstatbestandes keinen Schutz bietet (BVerfG vom 26.5.1993, BayVBl 1993, 623/624).

2. Die Stellung eines Asylantrags im Ausland in Verbindung mit einer ungenehmigten Ausreise betrachtet der irakische Staat grundsätzlich als Kritik und als Verletzung der von ihm beanspruchten Loyalität. Die offizielle Propaganda versucht die Bevölkerung Iraks als gegen den westlichen Imperialismus verschworene Gemeinschaft darzustellen, die geschlossen hinter ihrem Führer steht und sich mit Tapferkeit und unter enormen Verlusten der Übermacht der feindlichen Arroganz erwehrt. Vor allem ein Asylantrag in Deutschland, das die Politik der Anti-Irak-Koalition mitträgt, wird mit einer Stellungnahme gegen das irakische System gleichgesetzt (vgl. insbesondere Deutsches Orient-Institut – DOI - vom 30.4.1999 an

VG Frankfurt a.M. und vom 30.6.1998 an VG Aachen). Einem in Deutschland Asyl begehrenden irakischen Staatsangehörigen droht deshalb bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung oder schwere Bestrafung, die politischer Verfolgungsmotivation entspringt (BayVGH vom 22.5.2000 Az. 15 B 98.31916 S. 6 ff. der Ausf. und vom 3.7.2001 Az. 23 B 00.30339 S. 15 ff.). In Betracht kommt eine Bestrafung nach Art. 180 des Strafgesetzes Nr. 111 von 1969 (vgl. Amnesty international vom 28.10.1997 an VG Arnsberg). Danach kann mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, in Kriegszeiten mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft werden, wer im Ausland falsche oder tendenziöse Nachrichten über die inneren Verhältnisse des Staates verbreitet, die geeignet sind, dessen internationale Achtung und sein Ansehen zu schädigen. Auch Art. 202 dieses Gesetzes könnte bei einer Asylantragstellung im Ausland herangezogen werden, wonach Geringschätzung und Missachtung gegenüber dem irakischen Staat mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden können (vgl. Amnesty international a.a.O.). Das Dekret Nr. 840 vom 4. Dezember 1986 sieht für Kritik und Beleidigung des Präsidenten, der Baath-Partei und von Regierungsinstitutionen die Todesstrafe vor (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001). Nach Art. 25 des Strafgesetzes Nr. 111 von 1969 können Übertretungen des irakischen Passgesetzes mit Haft von 5 bis 15 Jahren bestraft, zusätzlich kann der gesamte Besitz des Beschuldigten konfisziert werden (UNHCR vom 12.5.1997 an VG München). Das durchschnittliche Strafmaß für illegale Grenzüberschreitungen liegt nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts bei acht Jahren (vgl. die Lageberichte vom 25.10.1999 und vom 15.12.2001). Mit Dekret Nr. 110 vom 28. Juni 1999 hat der Irakische Revolutionsrat zwar einen Verzicht auf Strafverfolgung und Bestrafung von Irakern erklärt, die das Staatsgebiet illegal verlassen haben. Insoweit besteht jedoch nach eindeutiger Auskunftslage keinerlei Rechtssicherheit (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001 sowie DOI vom 30.6.1998 an VG Aachen).

3. Des Schutzes nach Art. 16 a Abs. 1 GG bedarf nicht, wenn eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Das setzt voraus, dass der Betroffene in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfGE 80, 315/343 f.). Auch wenn der

Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen hat, ihm jedoch aufgrund von asylrechtlich beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht, kann er nur auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor dieser Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen unter den dargelegten Gesichtspunkten unzumutbaren Nachteile und Gefahren drohen (BVerfG a.a.O. S. 345 f.).

Diese für die Gewährung von Asyl entwickelten Grundsätze gelten auch für die Anwendung von § 51 Abs. 1 AuslG (BVerwGE 109, 353/355 f.). Sowohl für die Gewährung von Asyl als auch für den Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab jedoch nur hinsichtlich der Verfolgungssicherheit anzuwenden. Die verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaats verbunden sind, sind in allen Fällen nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (BVerfG a.a.O. S. 344 f. und BVerwG a.a.O.).

4. In der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist geklärt, dass die kurdisch verwalteten Gebiete Dohuk, Arbil und Suleimaniya unter bestimmten Voraussetzungen eine inländische Fluchtalternative darstellen können (vgl. Urteile vom 22.5.2000 Az. 15 B 98.31916 S. 16 ff. der Ausf. und vom 3.7.2001 Az. 23 B 00.30339 S. 18 ff. der Ausf.). Das tatsächliche Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jedoch in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Situation gesondert zu prüfen.

Für die Prognose, ob dem Asylsuchenden bei der Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung droht, ist das gesamte Staatsgebiet in den Blick zu nehmen (BVerwGE 110, 74/75). Eine inländische Fluchtalternative im Nordirak besteht deshalb für solche Personen nicht, die im Zentralirak eine herausgehobene politische oder militärische Position inne hatten, da sie befürchten müssen, dort von Mitgliedern des irakischen Geheimdienstes verfolgt zu werden (Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001 und Auskünfte vom 27.3.1998 an VG Mainz und vom 27.4.1998 an VG Koblenz; Stellungnahmen des DOI vom 30.6.1998 an VG Aachen, vom 20.7.1998 an VG Regensburg, vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen und vom 31.8.1999 an das Niedersächs. OVG). Für diese Befürchtung besteht im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt.

5. Für den nicht aus dem Nordirak stammenden Asylbewerber hängt die Bewertung dieses Gebiets als Fluchtalternative nach der genannten Rechtsprechung weiter von einer möglichen existentiellen Gefährdung ab, die am Herkunftsort so nicht bestünde. Mithin kommt es darauf an, ob der Asylbewerber im Nordirak ein Existenzminimum finden kann (vgl. BayVGH vom 22.5.2000 Az. 15 B 98.31916 S. 26 ff. der Ausf. und vom 26.4.2001 Az. 23 B 00.30786 S. 12 ff. der Ausf.). Da die Frage zu verneinen ist, scheidet dieses Gebiet als Fluchtalternative aus.

Nach einhelliger Auskunftslage können Personen, die nicht aus dem Nordirak stammen, ein Existenzminimum dort nur aufgrund ausreichender Verbindungen erwarten. Bei den notwendigen Verbindungen handelt es sich um solche familiärer Art - insbesondere enge Verwandte, die bereits seit einiger Zeit dort leben -, um im weitesten Sinne gesellschaftliche Verbindungen - Sprache, Bestehen ethnischer und religiöser Gemeinschaften, denen der Asylsuchende angehört, Arbeitsmöglichkeiten und enge Freunde - und um politische sowie etwa innerhalb beruflicher Tätigkeiten aufgebaute andere Beziehungen zur Region. Für die Integrationschancen des Asylsuchenden sind naturgemäß auch persönliche Merkmale wie Alter, Geschlecht, Gesundheit, Ausbildung und Sprachkenntnisse von Bedeutung. Eine positive Prognose wird dabei umso eher möglich sein, je mehr der aufgeführten Verbindungen im Einzelfall bestehen (vgl. UNHCR, Stellungnahme zur Situation im Nordirak vom Januar 2001, abgedruckt in Asylmagazin 4/2001 S. 21 ff.; Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001 und Auskunft vom 11.8.1998 an VG Koblenz; DOI vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen und vom 6.8.1998 an VG Koblenz; in diesem Sinne auch die oben genannte Rechtsprechung).

Für einen irakischen Staatsangehörigen, der ursprünglich in keiner Verbindung zur kurdischen Gesellschaft im Nordirak stand, sind die genannten Gebiete als interne Fluchtalternative deshalb nur dann in Betracht zu ziehen, wenn er sich für eine beachtliche Zeit ohne Schutzprobleme im Norden niedergelassen hatte. Kann hiervon ausgegangen werden, so ist dies in der Regel ein Zeichen dafür, dass er in die lokale Gemeinschaft integriert ist (vgl. UNHCR a.a.O.).

B.

Die vorstehend für eine inländische Fluchtalternative im Nordirak als notwendig angegebenen Voraussetzungen sind im Falle des Asylbewerbers nicht erfüllt. Eine Rückkehr bzw. ein Ausweichen dorthin ist deshalb für ihn nicht zumutbar. Die Eltern des Klägers stammen aus Bagdad und haben keine Verbindungen zum Nordirak. Im Hinblick hierauf droht dem Kläger aus Gründen der Sippenhaft die Gefahr politischer Verfolgung. Dabei ist von einer Rückkehr in den Irak ohne seine Eltern auszugehen (vgl. BVerwG v. 21.9.1999 InfAuslR 2000, 93). Für diesen Fall der isolierten Rückreise kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der irakische Staat des Klägers geiselähnlich bedienen wird, um die Rückkehr der ungenehmigt ausgereisten Eltern zu erzwingen (vgl. Lagebericht d. Auswärtigen Amtes v. 15.2.2001, S. 11).

Asylrechtlicher Schutz kann für den Kläger jedoch weder aus § 26 AsylVfG - die Eltern sind nicht als Asylberechtigte anerkannt - noch aus dem den Eltern zuerkannten Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hergeleitet werden. § 26 AsylVfG findet auf Kinder von Ausländern, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt sind, keine entsprechende Anwendung. Diese Rechtsauffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung der für den Irak zuständigen Asylsenate des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs.

Der Kläger kann jedoch seine Anerkennung als Asylberechtigter kraft eigenen Rechts beanspruchen. Im Verhältnis zu ihm stellen die illegale Ausreise seiner Eltern und die Asylantragstellung Umstände dar, die ohne sein Zutun eingetreten sind und in ihrer nachteiligen Bedeutung für ihn andauern. Obwohl sie bereits bei seiner Geburt bestanden hatten, sind sie geeignet, eine objektiven Nachfluchtgründen vergleichbare Gefährdung hervorzurufen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die gleichen Folgerungen wie beim Bestehen von objektiven Nachfluchtgründen zu ziehen. Für Fälle, in denen aufgrund praktizierter Sippenhaft in die Verfolgung des Betroffenen einer seiner Angehörigen einbezogen wird, hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, dieser Angehörige erlange die Anerkennung als Asylberechtigter aufgrund der ihm drohenden Verfolgungsgefahr, die nicht auf von ihm selbst geschaffenen Nachfluchtgründen beruhe (Urteil v. 9.4.1991, NVwZ 1992, 272/273). Im Hinblick auf den vorliegenden Fall sind keine Gesichtspunkte zu erkennen, die zu einer hiervon abweichenden Beurteilung führen

könnten. Infolgedessen steht dem Asylbegehren § 28 AsylVfG ebenso wenig entgegen wie § 26 a AsylVfG.

Der Ausspruch zu § 51 Abs. 1 AuslG beruht - unabhängig von der hilfsweisen Antragstellung hierzu - auf § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG.

C.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe gegeben ist.

Der Gegenstandswert des gerichtskostenfreien Verfahrens bemisst sich nach § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Reiland

Heldwein

Läpple